

# **Statut der Arbeitsgemeinschaft Katholische Klinikseelsorge im Bistum Fulda**

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom ....

## **§ 1 Name**

1. Die Arbeitsgemeinschaft Katholische Klinikseelsorge im Bistum Fulda ist ein Zusammenschluss der vom Bischof von Fulda für die Klinikseelsorge im Bistum beauftragten Personen.
2. Sie führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Katholische Klinikseelsorge im Bistum Fulda“.

## **§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft dient der Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrages und ihrer beruflichen Interessen. Dabei kommen ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Hilfestellung für diesen seelsorglichen Dienst im Heilsauftrag der Kirche.
2. Förderung von Kontakten, Austausch und Kooperation zwischen ihren Mitgliedern.
3. Fachliche Informationen und Anregung zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.
4. Pflege von Kontakten zu Gruppen und Einrichtungen, die für die Klinikseelsorge bedeutsam sind, wie z.B.

- zum Arbeitskreis der Katholischen Krankenhäuser Hessens
- zu den diözesanen Aus- und Fortbildungseinrichtungen
- zur Bundeskonferenz der Katholischen Krankenhauseelsorge in Deutschland
- zu den entsprechenden Einrichtungen anderer Diözesen
- zu den entsprechenden Einrichtungen anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften
- zu Gruppen und Einrichtungen die in Kooperation mit der katholischen Klinikseelsorge stehen; z.B. Hospiz, Palliativ-Versorgung, Besuchsdienste, andere ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, ambulante Dienste, usw.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle Hauptamtlichen im pastoralen Dienst, die vom Bischof einen Auftrag in der Klinikseelsorge des Bistums erhalten haben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beauftragung für die Klinikseelsorge und erlischt mit der entsprechenden Entpflichtung.

## **§ 4 Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt in der Regel jährlich eine mehrtägige Fortbildung und eine eintägige Tagung für ihre Mitglieder durch. Die Teilnahme ist Bestandteil des dienstlichen Auftrages.
2. Fachspezifische und regionale Zusammenkünfte werden von der Arbeitsgemeinschaft angeregt und gefördert.

3. Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss des Sprecherkreises einzelne Aufgaben ihren Mitgliedern bzw. Arbeitsgruppen übertragen.
4. Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen in der Klinikseelsorge sowie Sachverständige können zu den Zusammenkünften als Gäste eingeladen werden.

## **§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Der Sprecherkreis (§ 7)

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Wenigstens vier Wochen vorher lädt der Sprecherkreis schriftlich dazu ein und leitet die Versammlung.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Sprecherkreis beantragen.
5. Die Versammlung wählt jeweils mit einfacher Mehrheit vier Personen mit einer Beauftragung von mindesten 50% in der Klinikseelsorge in den Sprecherkreis.

## **§ 7 Der Sprecherkreis**

1. Der Sprecherkreis besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
2. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Sprecherkreises beträgt vier Jahre. Sie beginnt unmittelbar nach der Wahlhandlung auf einer Mitgliederversammlung und endet vor der Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten Jahr nach dem Wahljahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein oder scheiden mehrere Mitglied/er aus dem Sprecherkreis aus, wird auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine neue Person für den bzw. werden neue Personen für die Ausgeschiedenen bis zum Ende der Amtsperiode des Sprecherkreises gewählt.
3. Der Sprecherkreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher. Diese/r hat die Aufgabe, den Sprecherkreis regelmäßig – mindestens dreimal jährlich – zusammenzurufen und dessen Arbeit zu koordinieren.
4. Der Sprecherkreis hat folgende Aufgaben:
  - Leitung der Arbeitsgemeinschaft
  - regelmäßiger Austausch mit den für die Klinikseelsorge zuständigen Vertretern des Seelsorgeamtes und dem Referat für Pastorale Dienste
  - Vertretung der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Interessen im Bistum und auf Bundesebene
  - Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
  - inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Fortbildungen und Tagungen
  - Erstellung eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses.